

**Antrag des Jugenddelegierten Beuchel - Verfassungs- und Gesetzesänderungen zum
Wahlverfahren für Jugendsynodale**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Synode möge beschließen:

1) Das Synodenwahlgesetz wird wie folgt geändert:

§ § 15 Abs. 3

Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am **Tag der Wahl oder Berufung geschäftsfähig ist**. In die Landessynode nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 ~~und Nr. 10~~ gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören. 3 Im Übrigen gelten für die Wählbarkeit die gleichen Voraussetzungen wie für die Wählbarkeit in den Gemeindegemeinderat.

2) Das Gemeindegemeinderatswahlgesetz (GKR-WG) wird wie folgt geändert:

§2

(4) Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin, ~~Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,~~ sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(5) Verwandte gerader Linie **und Personen, die in einem Haushalt leben**, dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.

3) Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KVerfEKM) wird wie folgt geändert:

Art.57 Abs. 5

Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. **10 bis 11** werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen, die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.

Abs. 6

Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am **Tag der Wahl oder Berufung geschäftsfähig ist**. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört, **dies gilt nicht für Jugenddelegierte nach Abs. 1 Nr.10**.

Begründung:

In der Praxis jugendsynodaler Mandatsausübung haben sich einige Festlegungen als nicht zukunftsfähig erwiesen. Eine Beschränkung des Alters auf die Geschäftsfähigkeit würde die Möglichkeit bieten, jüngere Aktive frühzeitig in die Synodalarbeit einzuführen. Im Landesjugendkonvent sind meist sehr viele im Alter von 16 Jahren aktiv, diese verlassen auf Grund von Studien- oder Ausbildungssituation viele mit 19/20 Jahren die EKM.

Bei einer Nachwahl von einem Jugenddelegierten kam zu einem Konflikt mit den mit den Voraussetzungen für den Gemeindegemeinderat, da diese das Leben in einem gemeinsamen Haushalt als Nichtvoraussetzung behandeln, während Verwandte in gerader Linie bei einer bestimmten Mindestgröße zugelassen sind. Daher ist der Änderungsvorschlag für das GKR-WG eine rechtliche Klarstellung an dieser Stelle.

Außerdem sichert die Möglichkeit, Stellvertreter wie die Mitglieder nach zu wählen, ein gleichbleibend hohes Niveau der Anwesenheit und Mitarbeit. Dies bedeutet faktisch nur eine Angleichung der synodalen Rechte und Pflichten der verschiedenen Berufungs- und Wahltypen.